

Entsprechenserklärung 2026 zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft dazu verpflichtet, jährlich zu erklären, ob den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird. Empfehlungen, die nicht angewendet wurden oder werden, sollen gegebenenfalls benannt und begründet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Energiekontor AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im März 2025 auf Grundlage der am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex derselben Fassung.

Vorstand und Aufsichtsrat der Energiekontor AG erklären, dass den Empfehlungen des Kodex mit den folgenden Abweichungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung entsprochen wurde:

D.4: Bildung eines Nominierungsausschusses

Bisher wurde kein Nominierungsausschuss gebildet. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus drei Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat ist bewusst klein gehalten, damit die Aufsichtsratsarbeit effizient und mit schlanken Hierarchien umgesetzt werden kann. Dazu zählt auch, dass im Falle einer Neubesetzung im Aufsichtsrat die Befassung des Sachverhaltes im gesamten Gremium erfolgt.

G.3: Offenlegung der Vergleichsgruppe für die Vorstandsvergütung

Der Aufsichtsrat vergleicht die Vergütung des Vorstands der Energiekontor AG regelmäßig mit anderen Unternehmen. Die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe wird nach Branche und Unternehmensgröße festgelegt. Eine Offenlegung der Vergleichsgruppe erfolgt nicht. Der Aufsichtsrat hält eine Veröffentlichung für nicht sinnvoll, da die Zusammensetzung der Peer Group im Einzelfall auch Rückschlüsse auf strategische Überlegungen zulassen kann, die nicht für Wettbewerber bestimmt sind.

G.10: Variable Bestandteile der Vorstandsvergütung

Die variable Vergütung für den Vorstand besteht aus einer jährlichen erfolgsabhängigen Vergütung („Erfolgsbeteiligung“), die in bar ausgezahlt wird. Daneben kann eine variable Vergütung in Form von Aktienoptionen gewährt werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Gesellschaft kann damit nicht ausschließen, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Die gewährten variablen

Vergütungsbeträge sind aber stets an der nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet.

G.11: Einbehalt oder Zurückforderung der variablen Vorstandsvergütung

Das Vergütungssystem enthält keine Regelungen hinsichtlich einer Reduzierung der variablen Vergütung („Malus“) oder der Möglichkeit, bereits ausgezahlte variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern („Clawback“). Darauf wurde insofern verzichtet, als dass im Wesentlichen ausschließlich tatsächlich erzielte und Cash-relevante Erfolge vergütet werden. Das Vergütungssystem ist zudem insgesamt in der Form ausgestaltet, dass außergewöhnliche Entwicklungen durch die Struktur des Systems angemessen berücksichtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Energiekontor AG erklären darüber hinaus, dass den Empfehlungen des Kodex mit den vorstehend begründeten Abweichungen D.4, G.3, G.10 und G.11 auch zukünftig entsprochen wird.

Bremen, im März 2026

Energiekontor AG

Für den Aufsichtsrat
Dr. Bodo Wilkens
(Vorsitzender)

Für den Vorstand
Peter Szabo
(Vorsitzender)